

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.09.2017	127	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	19.10.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich	
Gefertigt:	Beteiligt:	Landrat		zur Beschlussausführung.	
51.01	51	In Vertretung		(Handzeichen)	
i. V. 51		EKR			

Betreff: Bericht zur Situation in der Kindertagesstättenplanung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Situation der Kindertagesstättenplanung zur Kenntnis und empfiehlt die entsprechenden Mittel zur Durchführung der kreisweiten Elternbefragung in den Haushalt 2018 einzustellen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 127	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach § 80 SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Planungsverantwortung für den Bestand an Jugendhilfeeinrichtungen und den dafür bestehenden Bedarf. Die Kindertagesstättenplanung ist somit ein Teilbereich der Jugendhilfeplanung und das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) präzisiert diese Verpflichtung, indem die örtlichen Träger der Jugendhilfe das vorhandene Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und den entsprechenden Bedarf festzustellen und fortzuschreiben haben. Dabei sind die besonderen Bedarfe an Ganztagsbetreuung und integrativer Erziehung zu berücksichtigen. Auch bei Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an die kreisangehörigen Kommunen ist gesetzlich geregelt, dass die Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht weiter beim Träger der örtlichen Jugendhilfe bleibt.

15 Ein besonderes Planungsgewicht liegt in der Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen nach § 24 SGB VIII, der jedem Kind ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege gewährt.

Im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshofes in 2014 wurde festgestellt, dass die notwendigen quantitativen Planungsdaten hier vorliegen, aber die Bedarfsfeststellung sowie die sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe nicht weiter voll umfänglich erarbeitet wurden. Diese Feststellung wurde für viele Kommunen in Niedersachsen getroffen.

20 **Zusammenfassung zur aktuellen Situation in den kreisangehörigen Kommunen und Zielformulierung**

25 Kreisweit gesehen liegt im Bereich der Krippen- und Kindergartenbetreuung eine nicht ausreichende Versorgung mit Plätzen vor, insbesondere im Alterssegment der unter Dreijährigen. Entsprechende Erläuterungen zur Versorgungslage, Handlungsbedarfen und Zielfestlegungen werden regional differenziert anhand der Präsentation in der Sitzung aufgezeigt.

30 Zukünftiger Handlungsschwerpunkt ist neben der quantitativen Planung (Vorhaltung notwendiger Plätze), die Schaffung einer bedarfsorientierten qualitativen Infrastruktur zur Kindertagesbetreuung, mit dem Ziel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Um den regionalen Bedarfslagen hier gezielt gerecht werden zu können sind Gespräche mit den jeweiligen Kommunen zu führen und die Handlungsbedarfe sowie Lösungswege unter besonderer Beachtung der Ganztagsbetreuung bzw. der täglichen Öffnungszeiten abzustimmen. Auch ist die Versorgungs- und Bedarfssituation bezogen auf die integrative Erziehung (Gruppen zur gemeinsamen Förderung und Betreuung von Kindern mit bzw. mit drohenden Beeinträchtigungen) vor allem in den Kommunen zu überprüfen, wo bisher die Kinder entsprechende Einrichtungen in Braunschweig und Wolfsburg besuchen konnten. Aufgrund deren eigener Bedarfslage ist diese Option mangels freier Kapazitäten seit 2016 nicht mehr möglich.

40 Um nachhaltig aussagefähiges Datenmaterial in der qualitativen Weiterentwicklung zur mittelfristigen Planung zu erhalten wird vorgeschlagen, eine kreisweite Elternbefragung analog der Befragung aus 2012 durchzuführen. Aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus sollte sich die Befragung auf das Alterssegment der unter Dreijährigen beschränken. Aus den Ergebnissen zu zeitlichen Umfängen der täglichen Betreuungs- und Öffnungszeiten können verlässliche Rückschlüsse auf die sich anschließende Betreuung im Kindergarten gezogen werden. Auf der Grundlage der Elternbefragung 2012 sind entsprechende Mittel i. H. v. 20.000 EUR kalkuliert und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.